

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1973

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	19. 2. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	94
	15. 2. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 1. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Schnellen Natriumgekühlten Reaktor (thermische Reaktorleistung 730 Megawatt) bei Kalkar, Kreis Kleve . . . . .	94
	15. 2. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 3. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna . . . . .	95
	9. 2. 1973	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld) vom 6. September 1904 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf Seite 315) und den hierzu ergangenen Nachträgen . . . . .	95

20300

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung  
der Beamten im Geschäftsbereich  
des Innenministers**

Vom 19. Februar 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 10. Juni 1968 (GV. NW. S. 180), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1971 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in den Nummern 3 und 4 jeweils die Worte „dem Polizei-Institut Hiltrup,“ durch die Worte „der Polizei-Führungsakademie,“ ersetzt und hinter diesen Worten die Worte „der Direktion der Bereitschaftspolizei,“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten

1. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei den Landespolizeibehörden

auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

2. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 verliehen ist oder wird, bei

den Polizeipräsidenten,

den Polizeidirektoren,

dem Wasserschutzpolizeidirektor,

den Leitern der Polizeiämter,

den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden

auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

3. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Polizeipräsidenten,

den Polizeidirektoren,

dem Wasserschutzpolizeidirektor,

den Leitern der Polizeiämter,

den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,

dem Landeskriminalamt,

der Landeskriminalschule,

der Polizei — Führungsakademie,

der Direktion der Bereitschaftspolizei,

den Landespolizeischulen — mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer —,

den Bereitschaftspolizeiabteilungen,

dem Fernmeldedienst der Polizei

auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung,

4. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

der Landespolizeischule für Diensthundführer auf den Abteilungsführer der Bereitschaftspolizeiabteilung I.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Besoldungsgruppen A 9 bis A 12“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 11 oder A 12“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „mittleren“ die Worte „und des gehobenen“ eingefügt und die Worte „bis A 9“ durch die Worte „bis A 10“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1973

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
W e y e r

— GV. NW. 1973 S. 94.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Auslegung des 1. atomrechtlichen  
Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung  
eines Kernkraftwerkes mit einem Schnellen  
Natriumgekühlten Reaktor (thermische Reaktor-  
leistung 730 Megawatt) bei Kalkar, Kreis Kleve**

Vom 15. Februar 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH., Essen (SBK), wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 6. März 1970 und 29. Oktober 1970 am 18. Dezember 1972 eine 1. Teilgenehmigung erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung erstreckt sich auf

1. die Ausschachtung der Baugrube
2. die Errichtung der Gebäudeteile des Reaktorgebäudes unter  $\pm 0,0$  m außerhalb des äußeren Containments und unterhalb — 8,0 m innerhalb des äußeren Containments.

Nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des 1. Teilgenehmigungsbescheides in der Zeit vom 26. März 1973 bis 6. April 1973 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienststelle Karltor 1 a, Zimmer 316, und im Rathaus der Stadt Kalkar, Zimmer 11, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der 1. Teilgenehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1973 S. 94.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Auslegung des 3. atomrechtlichen  
Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung  
eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-  
Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop,  
Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna**

Vom 15. Februar 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Uentrop, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 am 8. Januar 1973 eine 3. Teilgenehmigung erteilt.

Die 3. Teilgenehmigung umfaßt die Errichtung des Elektrotorgebäudes.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des 3. Teilgenehmigungsbescheides und des 3. Nachtrags zum 1. Teilgenehmigungsbescheid, in dem Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigung erklärt wurden, in der Zeit vom 26. März 1973 bis 6. April 1973 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1 a, Zimmer 316, und im Kreishaus des Kreises Unna in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Zimmer 624, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der 3. Teilgenehmigungsbescheid und der Nachtrag gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1973 S. 95.

**Nachtrag  
zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn  
von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn  
(Städtische Eisenbahn Krefeld)  
vom 6. September 1904 (Amtsblatt des Regierungs-  
präsidenten Düsseldorf Seite 315) und den  
hierzu ergangenen Nachträgen**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Stadt Krefeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem bei der Weiche Nr. 220 in Höhe der Keutmannstraße in Krefeld von der Zweiglinie nach dem westlichen Teil des Stadtbezirks Krefeld-Linn abzweigenden 779 m langen Streckenabschnitt (Bahn-km 15,00 bis Bahn-km 15,78) der Städtischen Eisenbahn Krefeld.

Insoweit erlöschen die aus der Genehmigungsurkunde vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 9. Februar 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— V/B 3 — 90—27/55 —

Im Auftrag  
R a m b o w

— GV. NW. 1973 S. 95.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**